

FACHHOCHSCHULE ARNSTADT-BALINGEN

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung – BStPO)

Vom 10. November 2010

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2012 -

Aufgrund von § 103 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), hat der Senat der Fachhochschule Kunst Arnstadt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in seiner 2. Sitzung am 10. November 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk.....	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Akademischer Grad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Stundenumfang.....	2
§ 5 Teilzeitstudium.....	3
§ 6 Gliederung des Studiums, Module	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses	4
§ 9 Prüfer und Beisitzer	5
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 11 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten....	6
§ 12 Einstufungsprüfung.....	6
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung	7
§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	8
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 17 Praktische Prüfungen	10
§ 18 Bachelorarbeit	10
§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	11
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote.	12
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs.....	13
§ 23 Versäumnis, Rücktritt	14
§ 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß.....	14
§ 25 Zeugnis.....	15
§ 26 Verleihung des Hochschulgrades, Bachelorurkunde.....	15
§ 27 Ungültigkeit der Prüfung	15

§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	16
II. Besonderer Teil		17
§ 29	Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen	17
§ 30	Studiengang Freie Bildende Kunst mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.)	19
§ 31	Studiengang Kommunikationsdesign mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)	32
§ 32	Studiengang Kunsttherapie mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).....	39
§ 33	Studiengang Physiotherapie mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“)	49
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		58
§ 34	Überleitung	58
§ 35	Inkrafttreten	65

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Arnstadt-Balingen (nachstehend: „Hochschule“).

(2) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling

- a) die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebiets überblickt,
- b) über die Fähigkeit verfügt, die Methoden und Erkenntnisse seines Fachgebiets selbstständig anzuwenden und zu erweitern sowie in Verantwortung vor der Würde des Menschen in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat eigenständig zu begründeten Fach- und Werturteilen zu gelangen und
- c) die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit oder in ein weiterführendes künstlerisches, gestalterisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor“ mit der im Besonderen Teil geregelten Bezeichnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeit- und Teilzeitstudium und den zeitlichen Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen regelt der Besondere Teil.

(2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.

(3) Die Hochschule hat dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in der in dem Besonderen Teil nach Umfang und Lehrgegenständen vorgesehenen Art angeboten werden und die Prüfungen fristgerecht abgelegt werden können.

(4) Die Regelstudienzeit verlängert sich um diejenigen Fristen, die auf Grund von § 14 Abs. (9) oder § 23 Abs. (4) und (5) einzuräumen sind.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) Studiengänge können nach Maßgabe des Besonderen Teils im Teilzeitstudium belegt werden. Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium und umgekehrt ist nur zum Beginn eines Semesters möglich. Ein Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist nur möglich, wenn die dem Wechsel vorangegangenen vier Semester im Teilzeitstudium abgeschlossen worden sind. Die zum Zeitpunkt des Wechsels verbleibende Regelstudienzeit ist nach dem sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Verhältnis von Vollzeit- zu Teilzeitstudium umzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Erbringung praktischer Studienanteile besteht kein Rechtsanspruch auf Anwendung von Teilzeitregelungen.

(3) Auf die Anfertigung von Bachelorarbeiten sind Teilzeitregelungen nur insoweit anzuwenden, als dem Prüfling dadurch aller Voraussicht nach kein tatsächlicher zeitlicher Vorteil gegenüber einem Vollzeitstudierenden entsteht. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die für den jeweiligen Einzelfall geltenden Fristen.

(4) Teilzeitstudierende können dem Prüfungsausschuss zwischen dem 1. und 15. Februar für das nächstfolgende Sommersemester und zwischen dem 1. und 15. August für das nächstfolgende Wintersemester anzeigen, welche ihrer zeitlichen Beschränkungen sie bei der Gestaltung der Lehr- und Prüfungsplanung berücksichtigt sehen wollen. Ein Rechtsanspruch auf Anpassung des Lehrangebotes sowie der Lehr- und Prüfungsplanung an Wünsche oder persönliche oder berufliche Gegebenheiten der Teilzeitstudierenden besteht nicht.

§ 6 Gliederung des Studiums, Module

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. In einem Modul sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und gemäß dem *European Credit Transfer System* mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst, zu denen insbesondere auch die Lehrveranstaltungen gehören.

(2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die begleitende Eigenarbeit, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile, für die Prüfungsvorbereitung und für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf Leistungspunkten nicht unterschreiten. Die Anzahl der in einem Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen soll sechs nicht überschreiten.

(3) Die Gliederung eines Studiengangs in Module und deren zeitliche Abfolge (Studienplan), die Anzahl der jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen regelt der Besondere Teil.

(4) Die Anzahl der für den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges zu vergebenden Leistungspunkte regelt der Besondere Teil. Im Vollzeitstudium sind je Semester im Regelfall 30 Leistungspunkte zu erreichen. Im Teilzeitstudium sind die Module eines jeden Studiengangsemesters des Vollzeitstudiums dergestalt auf zwei aufeinanderfolgende Semester des gleichen Zeittaktes aufzuteilen, dass in keinem dieser Semester mehr als 18 Leistungspunkte erreicht werden müssen, soweit die Anwendung der Vorschriften des § 5 Abs. (2) und (3) dem nicht entgegensteht. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, dass die nach Maßgabe von

§ 14 Abs. (7) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen mit denen des Studienplans des Vollzeitstudiums übereinstimmen.

(5) Der Senat kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestatten, von der in dem Besonderen Teil festgelegten Abfolge der Module und der in ihnen ausgebrachten Lehrveranstaltungen abzuweichen, wenn Studierende das Studium auf andere Weise nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen könnten. Die Abweichung darf nur für das laufende und erforderlichenfalls für das diesem nachfolgende Semester beschlossen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) An jedem Standort der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss hat vier Mitglieder. Diese sind

- a) der für den Standort zuständige Vizepräsident als Vorsitzender kraft Amtes,
- b) zwei Hochschullehrer, von denen einer promoviert sein muss,
- c) ein Studierender.

Die Mitglieder nach Satz 2 werden vom zuständigen Senat gewählt und vom Präsidenten bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen, der im Fall der Abwesenheit des Mitglieds dessen Aufgaben übernimmt. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied nach Satz 2 lit. b) zum Vertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Soweit diese Aufgabe nicht von einem Mitglied des Prüfungsausschusses wahrgenommen wird, kann sie auch einem anderen Mitarbeiter der Hochschule übertragen werden. Die Tagesordnung, die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse sind in dem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und der Protokollführer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter ein promovierter Hochschullehrer und entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und erstattet dem Prüfungsausschuss hierüber Bericht. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. In dringenden Fällen hat dieser das Recht der Eilentscheidung.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Praktikumsordnung und, soweit sie anwendbar sind, des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze eingehalten und einheitlich angewandt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten, soweit nicht eine andere Stelle der Hochschule hiermit beauftragt ist,

2. Planung und Organisation der Prüfungen,
3. Festsetzung des Prüfungszeitraums und der Prüfungstermine,
4. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
5. Bestellung der Praktikumsbeauftragten nach Maßgabe der Praktikumsordnung,
6. Entscheidungen über Beanstandungen von Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen und gegen Entscheidungen des Praktikumsausschusses,
7. Entscheidung über Fristverlängerungen,
8. Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
9. Entscheidung über
 - a) die Ablehnung der Zulassung zu einer Prüfung,
 - b) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung von sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten unter Einstufung in ein höheres Semester,
 - c) die einzelnen Prüfungsgegenstände einer Einstufungsprüfung gemäß § 12,
10. Vorbereitung der Entscheidung des Präsidenten im Widerspruchsverfahren und
11. das standortöffentliche Bekanntmachen von Melde- und sonstigen Fristen, Prüfungsterminen sowie Prüfungsergebnissen in hochschulüblicher Weise unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Elektronische Formen der Bekanntmachung sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Studierenden sie zur Kenntnis nehmen können.

(2) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Prüfungszeitraum festzulegen und standortöffentlich in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen. Die Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraums sind unter Angabe der Prüfungsorte wenigstens 14 Tage vor der Prüfung in gleicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind befugt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss hat Sachverständigen die Anwesenheit bei Prüfungen zu gestatten, wenn dies erforderlich ist, damit eine außerhochschulische Stelle auf Grund der Prüfung bestimmte berufliche Berechtigungen oder Befugnisse verleihen kann.

(4) Vor Entscheidungen nach Absatz (1) Nr. 6 und 10 hat der Prüfungsausschuss die betroffenen Prüfer und Fachvertreter anzuhören. Schließt sich der Prüfungsausschuss nicht der Auffassung der Fachvertreter an, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Entscheidungsgründe sind festzuhalten.

(5) Grundsatzfragen der standortübergreifend einheitlichen Auslegung und Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung werden vom Konzil durch Beschluss entschieden. Das Präsidium hat den Beschluss durch eine Stellungnahme vorzubereiten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Abnahme von Prüfungen ist in der Regel Hochschullehrern zu übertragen. Hiervon abweichend können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfern bestellt werden, soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt sind.

(2) Zum Prüfer nach Absatz (1) Satz 2 sowie zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Prüfer sind in der Regel die Lehrenden einer Lehrveranstaltung. Ausnahmen regelt im Bedarfsfall der Prüfungsausschuss. Für Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. (4) entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss hat Ausnahmen von Absatz (1) und (2) zuzulassen, soweit dies erforderlich ist, damit eine außerhochschulische Stelle auf Grund einer Prüfung bestimmte berufliche Berechtigungen oder Befugnisse verleihen kann.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu hören.

(2) Der Anspruch auf Anerkennung verfällt, sobald sich der Prüfling derjenigen Prüfungsleistung unterzieht, für die er die Anerkennung hätte beantragen können.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anerkennung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

(4) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von dem Antragsteller vorzulegen. Hierzu gehören je nach Anerkennungsbegehren jedenfalls auch Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen oder gleichwertige Unterlagen in den Fassungen, die zum Zeitpunkt der Erbringung der anzuerkennenden Leistungen in Kraft waren.

§ 11 Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können – mit dem Ziel der Einstufung in ein höheres Studiensemester – pauschal (ohne Einstufungsprüfung) auf das Studium angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Die durch Pauschalanrechnung ersetzbaren Leistungen einschließlich der Bedingungen für die Anrechnung regelt der Besondere Teil. Die Kriterien der Anrechnung müssen im Rahmen der Studiengangsasskreditierung geprüft worden sein. Die Anrechnung darf 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen eines Studiengangs nicht überschreiten.

§ 12 Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung dient im Einzelfall der Feststellung, ob außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Erwerb Gegenstand und Ziel des gewählten Studiengangs ist, auf das Studium angerechnet werden können. Maßstab ist dabei die Gesamtbetrachtung der Module des jeweiligen Studiengangs und der in diesem insgesamt zu erwerbenden Kompetenzen. Im Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Antragsteller in

einen seinen Kenntnissen angemessenen Abschnitt des Studiums eingestuft. Eine Höherstufung darf nicht mehr als 50 vom Hundert der Regelstudienzeit umfassen.

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt als individuelles Anrechnungsverfahren, bei dem erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erfasst, geprüft und bewertet werden. Die Aufgaben werden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vom Studiengangleiter und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter, der Hochschullehrer sein soll, festgelegt. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit (Klausur) von 300 Minuten Dauer, einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer sowie einer praktischen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Bei Studiengängen mit künstlerisch-gestalterischen Anteilen hat die Aufsichtsarbeit eine künstlerische Aufgabenstellung zum Gegenstand und wird um eine zweite Aufsichtsarbeit mit wissenschaftlichem Gegenstand von 180 Minuten Dauer ergänzt. Jeder Teil zählt jeweils gleich viel und muss jeweils bestanden sein. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. in einem Semester, in dem er sich einer Prüfung gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung unterzieht, an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. (3), (6) und (7) erfüllt hat,
3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Studierende sind mit der Einschreibung in das erste oder mit der Rückmeldung zu den weiteren Semestern zu den Modulprüfungen des jeweiligen Semesters zugelassen. Stellt der Prüfungsausschuss vor Beginn der abzulegenden Modulprüfung fest, dass Voraussetzungen gemäß Absatz (1) nicht erfüllt sind, so hat er dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, dass er nicht zu der Prüfung zugelassen ist. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus Modulprüfungen zusammen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung, höchstens aus zwei Prüfungsleistungen.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an die Erbringung von Prüfungsvorleistungen geknüpft werden (Studienleistungen). Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Prüfungsleistung ohne eine Studienleistung nicht oder nicht auf sinnvolle Weise erbracht werden könnte. Die für die Gestaltung und Abnahme von Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften sind auf Studienleistungen entsprechend anzuwenden. Studienleistungen werden nicht benotet. Die Studierenden sind berechtigt, von den Lehrenden einen mit einer Benotung vergleichbaren Hinweis auf die Qualität der Studienleistungen zu erhalten.

(3) Die jeweils zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungsformen sind im Besonderen Teil festgelegt. Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

- a) schriftliche Prüfungsleistung unter Aufsicht (Klausurarbeit) oder ohne Aufsicht,
- b) mündliche Prüfungsleistung,
- c) praktische Prüfungsleistung und
- d) Bachelorarbeit.

(4) An Lehrveranstaltungen oder praktische Studienanteile anknüpfende Modulprüfungen sind studienbegleitend oder während der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

- (5) Leistungspunkte für ein Modul dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden sind. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden.
- (6) Die persönliche Teilnahme an praktischen Studienanteilen ist Zulassungsvoraussetzung für die im jeweiligen Modul stattfindende Prüfung. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass zuvor eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (8) Im Besonderen Teil kann bestimmt werden, dass eine Modulprüfung in Form einer staatlichen Prüfung nach Maßgabe der hierfür geltenden Prüfungsvorschriften abzulegen ist. In solchen Fällen findet Absatz (7) Satz 3 keine Anwendung.
- (9) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihm wegen vorübergehender schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht möglich sei, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen unter Verwendung besonderer Hilfsmittel oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Satz 1 kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Soll eine außerhochschulische Stelle auf Grund der Prüfung bestimmte berufliche Berechtigungen oder Befugnisse verleihen, so ist mit ihr das Einvernehmen herzustellen.
- (10) Für Studienleistungen gilt Absatz (9) entsprechend.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, unter Aufsicht in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und ohne fremde Hilfe unter Anwendung der gängigen Methoden seines Faches eine wissenschaftliche Aufgabenstellung mit gebotener Sorgfalt zu bearbeiten, Wege zu ihrer Lösung zu finden und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Es können verschiedene Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht überschreiten. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Studienleistungen in Form von Klausurarbeiten dürfen nicht länger als 120 Minuten dauern.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten (Einzelprüfer). Soweit sich die fachliche Zuständigkeit von Prüfern auf einzelne, von einander getrennte Abschnitte einer Klausurarbeit beschränkt, können auch mehrere Personen als Einzelprüfer anzusehen sein. In diesen Fällen ist in der Aufgabenstellung kenntlich zu machen, welchen Gewichtsanteil an der Gesamtnote jeder Abschnitt hat. Der Gewichtsanteil richtet sich nach dem Umfang des Prüfungsgebietes innerhalb des Moduls. Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten (Kollegialprüfer); dies gilt auch für einzelne Klausurabschnitte. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Ist der Prüfling nicht mit der Bewertung der Prüfungsleistung oder von Teilen der Prüfungsleistung einverstanden, so kann er eine Überprüfung der Bewertung beantragen (Reimonstration). Der Antrag muss erkennen lassen, aus welchen Gründen die Überprüfung beantragt wird. Er ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der eine Neubewertung des zuständigen Einzelprüfers einholt, bei der der Vortrag des Prüflings zu berücksichtigen ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer prüfungsberechtigter Fachvertreter mit der Neubewertung beauftragt werden. Das Überprüfungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis der Neubewertung ist auch dann abschließend, wenn die angegriffene Note aufrechterhalten bleibt.

(5) Klausurarbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, einen Gegenstand in einer Fremdsprache abzuhandeln.

(6) Für schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht abgefasst werden (Hausarbeiten, schriftliche Bestandteile von Projektarbeiten oder Portfolien), gelten die Absätze (3) bis (5) entsprechend. Absatz (1) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Hilfsmittel nicht begrenzt sind. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 18 Abs. (5) und (6) sowie § 19 Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Auf künstlerische oder technische Aufgabenstellungen (entsprechende Bestandteile von Projektarbeiten oder Portfolien) sind die Absätze (1) bis (6) entsprechend anzuwenden.

(8) Portfolien mit Mappenbesprechung sind Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz (6) und (7), bei denen der Prüfer dem Prüfling vor der Bewertungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in dem Portfolio enthaltenen Bestandteilen gibt. Der Prüfling ist nicht verpflichtet, sich zu einem Portfolio zu äußern.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagewissen verfügt und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Gegenstand einer mündlichen Prüfung kann auch das Vorführen der Beherrschung von Fertigkeiten oder Vorgehensweisen nebst deren Erläuterung sein.

(2) Referate und Präsentationen sind mündliche Prüfungsleistungen, die in der Form eines Vortrages oder einer Vorführung vor anderen Studierenden zu erbringen sind. Bei ihnen kann die Fähigkeit des Prüflings, sich einem fachbezogenen Meinungs-austausch angemessen zu stellen, bei der Bewertung berücksichtigt werden.

(3) Werkvorstellungen sind mündliche Prüfungsleistungen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er Ansatz, Umsetzung und Zielsetzung von ihm selbst erstellter Werke künstlerisch-gestalterischen Schaffens verständlich, glaubhaft und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Bezügen zum künstlerisch-gestalterischen Denken und Schaffen Dritter darlegen kann.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(5) Soweit es sich nicht um Prüfer gemäß § 9 Abs. (3) Satz 1 handelt, kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. In solchen Fällen sind dem Prüfling die Namen der Prüfer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unter- und bei einer Einzelprüfung 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung 60 Minuten nicht überschreiten. Näheres regelt der Besondere Teil. Bei einer Gruppenprüfung darf der auf einen einzelnen Prüfling entfallende Zeitanteil fünfzehn Minuten nicht unterschreiten, die Zahl der Prüflinge drei nicht überschreiten. Die in dem Besonderen Teil festgelegten Prüfungsdauern dürfen im Regelfall um nicht mehr als fünf Minuten je Prüfling unter- oder überschritten werden.

(7) Mündliche Prüfungen sind in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Fähigkeit des Prüflings nachgewiesen werden soll, einen Gegenstand in einer Fremdsprache abzuhandeln.

(8) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung zu eröffnen.

(9) Zu mündlichen Prüfungen, die nach Maßgabe des Besonderen Teils Modulen der vorletzten oder letzten Semesterstufe des Vollzeitstudiums oder den jenen entsprechenden Semesterstufen des Teilzeitstudiums zugeordnet sind, können Studierende, die sich der entsprechenden Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin zu unterziehen haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörer zugelassen werden, soweit ein Prüfling dem nicht widerspricht oder zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Praktische Prüfungen

(1) In praktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Kenntnisse des Prüfungsgebietes im Umgang mit Menschen, die nicht seine Prüfer sind, zur Erfüllung einer Aufgabe fachgerecht auf Lebenssachverhalte anwenden und dabei zu sachlich angemessenen und wissenschaftlich oder künstlerisch begründeten Ergebnissen gelangen kann.

(2) Der Besondere Teil kann bestimmen, dass der Prüfling

- a) sein für eine praktische Prüfungsleistung gewähltes Vorgehen vorab schriftlich darzulegen und zu begründen hat (Entwurf) oder
- b) die Durchführung und das Ergebnis schriftlich beschreibt und beurteilt (Bericht).

(3) Soll ein Entwurf für die praktische Leistung erstellt werden, so ist die Prüfungsaufgabe dem Prüfling nicht später als am vierzehnten Kalendertag vor der Prüfung bekanntzugeben. Der Entwurf ist vom Prüfling bis zum zweiten Werktag vor der Prüfung in zweifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Vorschriften des § 15 Abs. (6) über sonstige schriftliche Arbeiten sind entsprechend anzuwenden. Wird der Entwurf nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 16 über mündliche Leistungen entsprechend anzuwenden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulprüfung, die das Hochschulstudium abschließt. Näheres regelt der Besondere Teil.

(2) Die Bestimmung des Themas sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Hochschullehrer erfolgen, die zum hauptamtlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal der Hochschule gehören. Der Prüfling ist berechtigt, das Thema und den Betreuer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss legt das Thema und den Betreuer fest und gibt das Thema auf Antrag des Prüflings aus. Die Ausgabe wird aktenkundig gemacht. Sie soll spätestens vier Wochen nach dem Bestehen aller anderen abzulegenden Modulprüfungen erfolgen.

(3) Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Einrichtung als der Hochschule angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Frist nicht einhalten, so kann sie der Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängern. Der Betreuer ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal,

und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt sein.

(6) Wird die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers.

(2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und bei Abbildungen, hinsichtlich derer Dritte Rechte haben, auf diese Tatsache hingewiesen habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Für Kunstwerke ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit meine eigene geistige Schöpfung darstellt und von mir selbst ausgeführt wurde. Soweit ich mich bei der Anfertigung Dritter als Hilfspersonen bedient habe, habe ich dies in einer begleitenden schriftlichen Erläuterung vollständig offengelegt.“ Ist die Bachelorarbeit eine Gruppenarbeit, so hat sich die Erklärung auf den gemäß § 18 Abs. (6) gekennzeichneten Teil zu beziehen.

(3) Der Prüfling hat ferner seiner Bachelorarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 18 Abs. (2) zu bewerten, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein soll. Der Prüfling kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(6) Die Bachelorarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 18 Abs. (4) Satz 7 ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis sei von dem Prüfling nicht zu vertreten.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| 5 = mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, indem eine ganze Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt wird, wobei keine bessere Note als 1,0 und keine schlechtere als 5,0 erteilt werden darf. Die Notenstufen 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen oder durch einzelne Prüfer; die arithmetische Mittelbildung bleibt hiervon unberührt.

(3) Besteht eine Prüfungsleistung aus Abschnitten gemäß § 15 Abs. (3), so errechnet sich die Note anhand der Gewichtsanteile der einzelnen Abschnitte.

(4) Wird dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Nach Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; ein Auf- oder Abrunden findet nicht statt.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Modulnoten. Die Gewichtung einer Modulnote entspricht dem Anteil der für das Modul vergebenen Leistungspunkte an der in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Gesamtpunktzahl. Diese Gesamtpunktzahl ist für die Berechnung um diejenige Anzahl von Leistungspunkten zu vermindern, welchen infolge einer Anerkennung gemäß § 10 Abs. (3) keine Note zugeordnet ist.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die durch den Besonderen Teil in den §§ 30 bis § 34 jeweils vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(9) Wird dieselbe schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. (3) Satz 5 bewertet, und weichen die gegebenen Noten um zwei ganze Noten oder mehr von einander ab, oder bewertet nur einer der beteiligten Prüfer die Prüfungsleistung mit weniger als der Note „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer zu bestellen. Dieser Prüfer muss Hochschullehrer sein. Er gibt eine weitere Bewertung ab, die innerhalb des von der Bewertung der ersten beiden Prüfer gesetzten Notenrahmens zu liegen hat. Die endgültige Berechnung der Note erfolgt sodann gemäß Absatz (3) unter Einbeziehung der Noten der drei Prüfer.

(10) Für gemäß Absatz (2) erteilte oder gemäß Absatz (3) bis (7) gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(11) Die relative Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala wird auf der Grundlage der statistischen Verteilung der Noten innerhalb der jeweils betroffenen und, soweit vorhanden, der beiden ihnen vorangegangenen Zulassungskohorten des Studiengangs ermittelt. Dabei wird nach Vollzeit- und Teilzeitstudierenden unterschieden. Hierfür sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

A	für die besten 10 vom Hundert,
B	für die nächsten 25 vom Hundert,
C	für die nächsten 30 vom Hundert,
D	für die nächsten 25 vom Hundert,
E	für die letzten 10 vom Hundert, die bestanden haben;
FX	bei endgültigem Nichtbestehen im letzten Studiengangsemester,
F	bei endgültigem Nichtbestehen in einem davorliegenden Studiengangsemester.

Der Umfang der Grundgesamtheit ist auszuweisen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Soweit eine Modulprüfung nur deswegen nicht bestanden wurde, weil eine von mehreren Prüfungsleistungen nicht bestanden wurde, ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächstfolgenden Semesters, in dem das zugehörige Modul angeboten wird, abzulegen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können bis zu fünf Modulprüfungen eines Studiengangs ein zweites Mal wiederholt werden.

(5) Wurde die Bachelorarbeit oder eine andere Modulprüfung nicht bestanden, so erhält der Studierende hierüber eine schriftliche Mitteilung, die auch darüber Auskunft zu geben hat, ob und gegebenenfalls in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit oder die sonstige Modulprüfung wiederholt werden kann. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden hierüber ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn Prüfungsleistungen nicht spätestens zwei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein triftiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ihn der Prüfling nicht zu vertreten hat. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. § 21 Abs. (2) gilt entsprechend.

(3) Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter sieben Jahren gleich, für das er sorgerechtigt ist, das in seinem Haushalt lebt und das überwiegend von ihm allein zu versorgen ist. Der Prüfling hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

(4) Der Lauf von Fristen wird bis zu längstens drei Monaten gehemmt, wenn ein Antrag auf Unterbrechung der Prüfung oder Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach den Schutzvorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) gestellt wird. Sind aus Sicht des Antragstellers drei Monate nicht ausreichend, so kann er stattdessen einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Der Antragsteller ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Prüfling ist auf jeden Fall berechtigt, in diesen Zeiträumen Prüfungsleistungen zu erbringen, wenn dies ausdrücklich wünscht und sich für prüfungsfähig erklärt.

(5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen von dem Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz) und der §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz) zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

§ 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 21 Abs. (5) Satz 2 findet Anwendung.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so ist ihm unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Module und Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote ausweist. Die Noten sind mit dem nach § 20 Abs. (6) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (2) Auf dem Zeugnis ist die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in Fachsemestern anzugeben. Die Notenverteilung gemäß § 20 Abs. (11) ist anzugeben, wenn der hierzu ermittelte Umfang der Grundgesamtheit nicht weniger als 30 beträgt; andernfalls erfolgt der Hinweis, dass die diese zur Berechnung einer aussagekräftigen ECTS-Note nicht ausreicht.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist derjenige Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (5) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in der von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (Diploma-Supplement - Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache auszustellen. Dem Diploma Supplement ist eine inhaltsgleiche Fassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (6) Auf Antrag des Prüflings ist ihm eine Übersetzung des Zeugnisses gemäß Absatz (1) und der Bachelorurkunde gemäß § 26 Abs. (1) in die englische Sprache auszuhändigen.

§ 26 Verleihung des Hochschulgrades, Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. In der Urkunde ist anzugeben, für welchen Studiengang der Grad verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Rundstempel der Hochschule versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden gemäß § 25 Abs. (5) und (6) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht be-

standen erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling hat das Recht, nach Abschluss der letzten Prüfung die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an die Hochschule zu richten. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

II. Besonderer Teil

§ 29 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen

(1) Die möglichen Lehrveranstaltungsarten sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

a) für Vorlesungen:

BV	=	Blockvorlesung
V	=	Vorlesung

b) für Seminare:

BS	=	Blockseminar
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar

c) für Übungen und Exkursionen:

BÜ	=	Blockübung
Ex	=	Exkursion
Ü	=	Übung
ÜaP	=	Übung am Patienten

(2) Die möglichen sonstigen Modulbestandteile sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA	=	Bachelorarbeit
Pra	=	Praktikum

(3) Die als Studienleistungen oder Prüfungsleistungen möglichen Leistungsformen sind nachfolgend aufgeführt. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

a) für schriftliche Prüfungen:

BA	=	Bachelorarbeit
HA	=	Hausarbeit
K	=	Klausurarbeit – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
MFB	=	Medizinischer Fallbericht
PA	=	Projektarbeit
PF	=	Portfolio
PFM	=	Portfolio mit Mappenbesprechung

b) für mündliche Prüfungen:

M	=	Mündliche Prüfung – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
Präs	=	Präsentation (in der Regel einschließlich Präsentationsfolien)
Ref	=	Referat (in der Regel mit Thesenpapier)
WV	=	Werkvorstellung – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –

c) für praktische Prüfungen:

P	=	Praktische Prüfung – eine hiernach stehende Zahl gibt die Dauer in Minuten an –
---	---	---

Der Buchstabe „G“ nach einer Minutenangabe bei M oder P zeigt an, dass die Prüfung als Gruppenprüfung abgehalten wird.

(4) Sonstige verwendete Abkürzungen:

Abk.	=	Abkürzung
------	---	-----------

Art	=	Art der in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder sonstigen Modulbestandteile
PL	=	Prüfungsleistung
PLG	=	Gewicht der jeweiligen Prüfung gemäß § 20 Abs. (7)
SL	=	Studienleistung im Sinne des § 14 Abs. (3)
SWS	=	Semesterwochenstunden
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 14 Abs. (7)

§ 30 Studiengang Freie Bildende Kunst mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.)

- (1) Im Studiengang Freie Bildende Kunst verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Fine Arts“ („B.F.A.“).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 240 Leistungspunkte zu vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium acht Semester, im Teilzeitstudium sechzehn Semester. Die ersten zwei Semester dienen der Erlangung von Grundlagenkenntnissen und -fertigkeiten.
- (3) Es sind 32 Module, davon 27 Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule als künstlerisch-fachlicher Schwerpunkt sowie drei weitere Wahlpflichtmodule zu belegen, wobei insgesamt mindestens neun und höchstens zehn Studienleistungen sowie 34 Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Wenn in einem Modul zwei Prüfungsleistungen gefordert werden, so gehen diese mit je halbem Gewicht in die Modulnote ein.
- (4) Außerhalb des Schwerpunktbereichs kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen in Abhängigkeit von der Zahl der Studierenden und der studentischen Nachfrage gegenüber dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgebrachten Umfang verringert oder erweitert werden. Die entsprechenden Bekanntmachungen sind für jedes Semester spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn durch Aushang vorzunehmen.
- (5) Durch die Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, handwerklich anspruchsvolle künstlerische Aufgabenstellungen, die zu ihrer Verwirklichung des Einsatzes unterschiedlicher künstlerischer Ausdrucksmittel und Techniken bedürfen, selbstständig zu entwickeln und ins Werk zu setzen und seine Werke und die ihnen zugrundeliegenden künstlerischen Ideen sowie die gewählten künstlerischen Ausdrucksmittel und Techniken in einer Begleitdokumentation angemessen zu erläutern.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Leistungspunkte, die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote sowie die Zulassungsvoraussetzungen bestimmter Module ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1a: Vollzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich des Schwerpunktbereichs und der sonstigen Wahlbereiche

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
I. Kulturphilosophie und Gesellschaft																	
Kulturphilosophie, Kunstgeschichte, Kunstpsychologie	KKK	4	V, Ü	6										K120		6	
Kreativität	KTT	4	V, S	6										P45G	Kurzvortrag, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	
Selbstwahrnehmung und Körpererfahrung	SWK	6	V, S, BS, Ü		6									P45G	Hochschulöffentlicher Auftritt mit Kurzvortrag und bewegungskünstlerischer Vorführung	6	KKK
Kunst und Gesellschaft	KUG	4	S								6	PFM	Projektdokumentation in freiwählbarer Form	P45	Projektvorstellung, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	KTT, SWK
II. Künstlerische Grundlagen																	
Formen zeichnen	ZEI1	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	
Gegenstände zeichnen	ZEI2	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	ZEI1
Farben malen	MAL1	3	S, Ü	6								Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	PFM	20 Arbeiten	6	
Kontraste malen	MAL2	3	Ü		6									PFM	25 Arbeiten	6	MAL1
Formen formen	BDH1	3	Ü		6									PFM	10 Arbeiten	6	ZEI2
Figuren formen	BDH2	3	Ü		6									PFM	4 Arbeiten (davon 1 Gipsabguss)	6	BDH1
Formen bauen	BAU1	3	Ü			6								PFM	3 Arbeiten	6	BDH2
Zeichnen der unbelebten Natur	ZEI3	3	Ü			6								PFM	20 Arbeiten	6	ZEI2
Zeichnen der belebten Natur	ZEI4	3	Ü			6								PFM	20 Arbeiten	6	ZEI3
Druckgrafik	DGK	3	Ü				6							PFM	20 Arbeiten	6	ZEI4
III. Mediengestütztes künstlerisches Arbeiten																	
Fotografisches Gestalten	FG	5,5	S, Ü		6									PFM	2 selbst entwickelte Schwarz-Weiß-Fotografien, 1-2 digitale Fotoserien mit je 20-40 Bildern	6	

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Soziale Plastik	SPL	3	V, S, Ü				6							PFM	je nach Art 1-2 Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung und Begründung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	6	FG, SWK
Kunst im öffentlichen Raum	KUR	3	S				6							P90	Durchführung in der Öffentlichkeit, Videoaufzeichnung, schriftliche Auswertung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit), Mappenbesprechung	6	SPL
IV. Kunstgeschichte																	
Kunstgeschichte	KG	4	V, S			6						Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	
Kunsttheorie	KTH	4	V, S			6								HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK, KG
Italienische Kunst	ITK	4	S, Ex						6			Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	KG
V. Kunst als Erwerbsgrundlage																	
Kunstmarkt, Kunstausstellung, Kunstwettbewerb	KM	5	V, S, Ü, Ex, Pra				6					PFM	Portfoliodatei (einige Fotos eigener Werke mit begleitendem Text)	P30	Rollenspiele mit Besprechung	6	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Freien Kunst	VBFK	6	V, S, Ü								9			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	
VI. Künstlerische Entwicklung																	
Freie Künstlerische Realisation 1	FKR1	0,5	gem. Übersicht 1c				12							gem. Übersicht 1c		12	gem. Übersicht 1c
Freie Künstlerische Realisation 2	FKR2	0,5	gem. Übersicht 1c				12					gem. Übersicht 1c		gem. Übersicht 1c		12	gem. Übersicht 1c
Freie Künstlerische Realisation 3	FKR3	1	gem. Übersicht 1c						9			gem. Übersicht 1c		gem. Übersicht 1c		9	gem. Übersicht 1c

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Künstlerische Bildungsreise	KBR	3	S, Pra							15				PFM, WV30	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte; Foto-/ Videodokumentation des Reiseverlaufs; Werkvorstellung mit Reisebericht	15	FG, ITK
Kunstaussstellung	KAU	1	OS								3	PFM	Selbst- und Werkdokumentation (Abbildungen mit Text) für Ausstellungsbesucher	P45	Eröffnung einer selbst aufgebauten öffentlichen Ausstellung, Diskussion, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	3	PFK2
VII. Praktisches Studiensemester																	
Praktisches Studiensemester Freie Bildende Kunst - Teil 1	PFK1	1	S, BS, Pra							15				PFM	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte	15	KM
Praktisches Studiensemester Freie Bildende Kunst - Teil 2	PFK2	1	S, BS, Pra							15				PFM, P45G	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte, kleine Selbst- und Werkdokumentation (Abbildungen mit Text), hochschulöffentliche Ausstellung mit Eröffnung/Diskussion, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	15	PFK1
VIII. Schwerpunktbereich																	
Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung	KPE	6 - 8	gem. Übersicht 1b			6	6					gem. Übersicht 1b		gem. Übersicht 1b		12	gem. Übersicht 1b
IX. Bachelor-Abschlussmodul																	
Bachelor-Abschlussmodul Freie Bildende Kunst	BAM-FK		BA								12			BA	je nach Art 1-10 anspruchsvolle künstlerische Werke/Projekte mit Begleitdokumentation (10-15 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	12	PFK2
GESAMT		96,5 - 98,5		30	30	30	30	30	30	30						240	

Übersicht 1b: Vollzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Freie Bildende Kunst - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (KPE)																	
1. Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (Schwerpunkt Bildhauerei)																	
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex			6						PFM	2 Arbeiten	M30		6	BDH2
Bildhauerwerke vorstellen	BDH4	3,5	V, S, Ü, Ex				6					PFM	2 Arbeiten	WV15		6	BAU1, ZEI4, BDH3
2. Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (Schwerpunkt Malerei)																	
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex			6						PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	MAL2
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex				6					PFM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3

Übersicht 1c: Vollzeitstudium – Wahlpflichtmodule der sonstigen Wahlbereiche

WAHLPFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Vollzeitstudium)																		
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 1 (FKR1)																		
Freie Bildhauerei, Zeichnen 1	FBZ1	0,5	S					12						PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	BDH4	
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 1	FKBZ1	0,5	S					12						PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	BAU1	
Freie Malerei 1	FM1	0,5	S					12						PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	MAL4	
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 1	FMZD1	0,5	S					12						PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	DGK, MAL4	
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 2 (FKR2)																		
Freie Bildhauerei, Zeichnen 2	FBZ2	0,5	S					12					PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	BDH4	
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 2	FKBZ2	0,5	S					12					PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	BAU1	
Freie Malerei 2	FM2	0,5	S					12					PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	MAL4	
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 2	FMZD2	0,5	S					12					PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	DGK, MAL4	
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 3 (FKR3)																		
Freie architektur- und ortsbezogene Kunst	FAO	1	S					9						PFM	je nach Art 1-2 Arbeiten/Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit) und Kostenkalkulation	9	KM, BDH4	
Freie Interaktive Kunst	FI	1	S					9					PFM	je nach Art 1-2 Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	P90	Durchführung in der Öffentlichkeit, Videoaufzeichnung, schriftliche Auswertung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	9	KUR
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 3	FKBZ3	1	S					9						PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	BAU1	
Freie Malerei 3	FM3	1	S					9						PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	MAL4	
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 3	FMZD3	1	S					9						PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	DGK, MAL4	

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
III. Mediengestütztes künstlerisches Arbeiten																									
Fotografisches Gestalten	FG	5,5	S, Ü				6															PFM	2 selbst entwickelte Schwarz-Weiß-Fotografien, 1-2 digitale Fotoserien mit je 20-40 Bildern	6	
Soziale Plastik	SPL	3	V, S, Ü					6														PFM	je nach Art 1-2 Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung und Begründung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	6	FG, SWK
Kunst im öffentlichen Raum	KUR	3	S					6														P90	Durchführung in der Öffentlichkeit, Videoaufzeichnung, schriftliche Auswertung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit), Mappenbesprechung	6	SPL
IV. Kunstgeschichte																									
Kunstgeschichte	KG	4	V, S						6											Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	
Kunsttheorie	KTH	4	V, S							6												HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK, KG
Italienische Kunst	ITK	4	S, Ex									6								Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	KG
V. Kunst als Erwerbsgrundlage																									
Kunstmarkt, Kunstausstellung, Kunstwettbewerb	KM	5	V, S, Ü, Ex, Pra									6								PFM	Portfoliodatei (einige Fotos eigener Werke mit begleitendem Text)	P30	Rollenspiele mit Besprechung	6	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Freien Kunst	VBFK	6	V, S, Ü																9			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																	SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV			
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																					
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.							14.	15.	16.
VI. Künstlerische Entwicklung																									
Freie Künstlerische Realisation 1	FKR1	0,5	gem. Übersicht 2c												12						gem. Übersicht 2c		12	gem. Übersicht 2c	
Freie Künstlerische Realisation 3	FKR3	1	gem. Übersicht 2c												9				gem. Übersicht 2c		gem. Übersicht 2c		9	gem. Übersicht 2c	
Freie Künstlerische Realisation 2	FKR2	0,5	gem. Übersicht 2c													12			gem. Übersicht 2c		gem. Übersicht 2c		12	gem. Übersicht 2c	
Künstlerische Bildungsreise	KBR	3	S, Pra														15				PFM, WV30	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte; Foto-/Videodokumentation des Reiseverlaufs; Werkvorstellung mit Reisebericht	15	FG, ITK	
Kunsausstellung	KAU	1	OS															3	PFM	Selbst- und Werkdokumentation (Abbildungen mit Text) für Ausstellungsbesucher	P45	Eröffnung einer selbst aufgebauten öffentlichen Ausstellung, Diskussion, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	3	PFK2	
VII. Praktisches Studiensemester																									
Praktisches Studiensemester Freie Bildende Kunst - Teil 1	PFK1	1	S, BS, Pra														15				PFM	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte	15	KM	
Praktisches Studiensemester Freie Bildende Kunst - Teil 2	PFK2	1	S, BS, Pra																15			PFM, P45G	je nach Art 2-10 anspruchsvolle künstlerische Arbeiten/Projekte, kleine Selbst- und Werkdokumentation (Abbildungen mit Text), hochschulöffentliche Ausstellung mit Eröffnung/Diskussion, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	15	PFK1

PFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
VIII. Schwerpunktbereich																									
Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung	KPE	6 - 8	gem. Übersicht 2b								6	6							gem. Übersicht 2b		gem. Übersicht 2b	12	gem. Übersicht 2b		
IX. Bachelor-Abschlussmodul																									
Bachelor-Abschlussmodul Freie Bildende Kunst	BAM-FK		BA																12		BA	je nach Art 1-10 anspruchsvolle künstlerische Werke/Projekte mit Begleitdokumentation (10-15 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	12	PFK2	
GESAMT		96,5 - 98,5		18	18	12	12	18	18	12	12	18	15	12	15	15	15	15					240		

Übersicht 2b: Teilzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																																		
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester													SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV												
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.							14.	15.	16.									
Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (KPE)																																		
1. Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (Schwerpunkt Bildhauerei)																																		
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex												6													PFM	2 Arbeiten	M30		6	BDH2	
Bildhauerwerke vorstellen	BDH4	3,5	V, S, Ü, Ex												6														PFM	2 Arbeiten	WV15		6	BAU1, ZEI4, BDH3
2. Künstlerische Persönlichkeits- und Begabungsentfaltung (Schwerpunkt Malerei)																																		
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex												6														PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	MAL2
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex												6														PFM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3

Übersicht 2c: Teilzeitstudium – Wahlpflichtmodule der sonstigen Wahlbereiche

WAHLPFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																										
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 1 (FKR1)																										
Freie Bildhauerei, Zeichnen 1	FBZ1	0,5	S																12			PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	BDH4	
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 1	FKBZ1	0,5	S																12			PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	BAU1	
Freie Malerei 1	FM1	0,5	S																12			PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	MAL4	
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 1	FMZD1	0,5	S																12			PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	12	DGK, MAL4	
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 3 (FKR3)																										
Freie architektur- und ortsbezogene Kunst	FAO	1	S																9			PFM	je nach Art 1-2 Arbeiten/Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit) und Kostenkalkulation	9	KM, BDH4	
Freie Interaktive Kunst	FI	1	S																9		PFM	je nach Art 1-2 Projekte einschließlich schriftlicher Beschreibung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	P90	Durchführung in der Öffentlichkeit, Videoaufzeichnung, schriftliche Auswertung (8-12 Seiten, Abbildungen zählen nicht mit)	9	KUR
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 3	FKBZ3	1	S																9			PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	BAU1	
Freie Malerei 3	FM3	1	S																9			PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	MAL4	
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 3	FMZD3	1	S																9			PFM	je nach Art 1-15 Arbeiten	9	DGK, MAL4	
Wahlpflichtbereich Freie Künstlerische Realisation 2 (FKR2)																										
Freie Bildhauerei, Zeichnen 2	FBZ2	0,5	S																12		PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	BDH4	
Freies künstlerisches Bauen, Zeichnen 2	FKBZ2	0,5	S																12		PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15	12	BAU1	

WAHLPFLICHTMODULE (Freie Bildende Kunst - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Freie Malerei 2	FM2	0,5	S																12	PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15		12	MAL4
Freie Malerei, Zeichnen, Druckgrafik 2	FMZD2	0,5	S																12	PFM	je nach Art 2-20 Arbeiten	WV15		12	DGK, MAL4

§ 31 Studiengang Kommunikationsdesign mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

- (1) Im Studiengang Kommunikationsdesign verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 240 Leistungspunkte zu vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium acht Semester, im Teilzeitstudium sechzehn Semester. Die ersten zwei Semester dienen der Erlangung von Grundlagenkenntnissen und -fertigkeiten.
- (3) Es sind 36 Pflichtmodule zu belegen, wobei insgesamt neun Studienleistungen sowie 36 Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Durch die Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, eine kommunikative Aufgabenstellung aus der Unternehmenspraxis, welche durch Los zur Bearbeitung zugewiesen wird, selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher und künstlerisch-gestalterischer Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sach- und formgerecht in Form einer schriftlichen und gestalterischen Ausarbeitung darzustellen.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Leistungspunkte, die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote sowie die Zulassungsvoraussetzungen bestimmter Module ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1: Vollzeitstudium – Pflichtmodule

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
I. Kulturphilosophie und Gesellschaft																	
Kulturphilosophie, Kunstgeschichte, Kunstpsychologie	KKK	4	V, Ü	6										K120		6	
Selbstwahrnehmung und Körpererfahrung	SWK	6	V, S, BS, Ü		6									P45G	Hochschulöffentlicher Auftritt mit Kurzvortrag und bewegungskünstlerischer Vorführung	6	KKK
Kreativität	KTT	4	V, S			6								P45G	Kurzvortrag, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	
Sozialethik	SETH	4	V, S				6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Kulturästhetik	KAE	4	V, S					6				Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Soziale Verantwortung	SVE	4	S						6			Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Kunst und Gesellschaft	KUG	4	S							6		PFM	Projektdokumentation in freiwählbarer Form	P45	Projektvorstellung, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	SWK, KTT
II. Künstlerische Grundlagen																	
Formen zeichnen	ZEI1	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	
Gegenstände zeichnen	ZEI2	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	ZEI1
Farben malen	MAL1	3	S, Ü	6								Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	PFM	20 Arbeiten	6	
Kontraste malen	MAL2	3	Ü		6									PFM	25 Arbeiten	6	MAL1
Formen formen	BDH1	3	Ü		6									PFM	10 Arbeiten	6	ZEI2
Figuren formen	BDH2	3	Ü		6									PFM	4 Arbeiten (davon 1 Gipsabguss)	6	BDH1
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex					6					PFM	2-10 Arbeiten	M30		MAL2

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Vollzeitstudium)																		
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex							6			PfM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3
III. Computergestütztes künstlerisches Arbeiten																		
Typografie	TYG	6	V, Ü	6											K120	jeder Studierende erhält für die Klausur einen mit dem Internet verbundenen Rechner	6	
Fotobasiertes Layout und Bildbearbeitung	FBL	6	V, S, Ü		6										PfM	5 Gestaltungsentwürfe	6	TYG
Corporate Design	CD	5	V, S, Ü			6									Präs	3 Gestaltungsentwürfe (zu 1 Auftrag) mit Vortrag (15 Minuten)	6	ZEI2, FBL, MAL2
Webdesign	WEB	4	S, Ü			6									PfM	1 Internet-Auftritt als Quellcode und Sammlung von Screenshots	6	FBL, MAL2
Dreidimensionale Grafik und Animation	CA	5	V, S, Ü				6								PfM	2 Gestaltungsentwürfe (1 Grafik, 1 Animation)	6	FBL, BDH2
IV. Kommunikationsdesign																		
Kommunikationspsychologie	KPS	4	V, S			6									K120		6	
Grundlagen der Textgestaltung	TG1	4	V, S			6									K120		6	FBL
Kommunikations- und Designgeschichte	KDG	5	V, S				6								K120		6	
Grundlagen des Marketing	MK1	4	V, S				6								K120		6	
Textgestaltung in der Werbung	TG2	4	V, S				6								K120		6	KPS, TG1
Didaktische Systeme	DIS	4,5	V, S, Ex					6							Präs	1 Gestaltungsentwurf (15-20 Gestaltungselemente) mit Vortrag (15-20 Minuten)	6	CD, CA, KDG
Marketingkonzeption	MK2	4	V, HS					6							HA	25-50 Präsentationsfolien (davon 25%-50% Text)	6	MK1
Vernetzte Kommunikation	VKO	5	V, S, Ü					6							HA	35-40 Präsentationsfolien (davon 20%-25% Text)	6	CD, WEB, TG2

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Vollzeitstudium)																		
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
Experimentierraum Teamarbeit	ETA	4	S							6				P45G	Projektvorstellung durch ein als solches auftretendes Team, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	KTT, DIS, MAL3, MK2, VKO	
Kommunikationsstrategie	KST	4	V, S							6				Präs	Vortrag (30-45 Minuten) und 25-30 Präsentationsfolien	6	KAE, MK2, VKO	
Projektmanagement und Beratung	PMB	5	S, BS							6			HA	1 Angebotsbeschreibung/-kalkulation mit Zeit- und Personalplanung	P45	Rollenspiel mit Besprechung	6	
Projektpräsentation	PPR	2	OS									3			P60	Präsentation (30 Minuten) und Diskussion (30 Minuten) vor einer berufstypisch zusammengesetzten Zuhörerschaft, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	3	PKD2
Vorbereitung auf den Berufseinstieg im Kommunikationsdesign	VBKD	6	V, S, Ü									9			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	PKD1
V. Praktisches Studiensemester																		
Praktisches Studiensemester Kommunikationsdesign - Teil 1	PKD1	1	S, BS, Pra									15			Präs	Unternehmensvorstellung mit Tätigkeitsbericht (15 Minuten), 10 Präsentationsfolien	15	ETA, MAL4, KST, PMB
Praktisches Studiensemester Kommunikationsdesign - Teil 2	PKD2	1	S, Pra									15			PA	Arbeitsergebnis einer komplexen, in sich geschlossenen Projektaufgabe	15	PKD1
VI. Bachelor-Abschlussmodul																		
Bachelor-Abschlussmodul	BAM-KD		BA									12			BA	60-80 Seiten Ausarbeitung (Booklet)	12	PKD2
GESAMT		137,5		30	30	30	30	30	30	30	30						240	

Übersicht 2: Teilzeitstudium – Pflichtmodule

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
I. Kulturphilosophie und Gesellschaft																									
Kulturphilosophie, Kunstgeschichte, Kunstpsychologie	KKK	4	V, Ü			6															K120		6		
Selbstwahrnehmung und Körpererfahrung	SWK	6	V, S, BS, Ü				6														P45G	Hochschulöffentlicher Auftritt mit Kurzvortrag und bewegungskünstlerischer Vorführung	6	KKK	
Kreativität	KTT	4	V, S				6														P45G	Kurzvortrag, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6		
Sozialethik	SETH	4	V, S							6										Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Kulturästhetik	KAE	4	V, S							6										Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Soziale Verantwortung	SVE	4	S								6									Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	6	SWK
Kunst und Gesellschaft	KUG	4	S														6			PFM	Projektdokumentation in frei wählbarer Form	P45	Projektvorstellung, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	SWK, KTT
II. Künstlerische Grundlagen																									
Formen zeichnen	ZEI1	3	Ü	6																	PFM	25 Arbeiten	6		
Gegenstände zeichnen	ZEI2	3	Ü	6																	PFM	25 Arbeiten	6	ZEI1	
Farben malen	MAL1	3	S, Ü	6																Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	PFM	20 Arbeiten	6	
Kontraste malen	MAL2	3	Ü		6																PFM	25 Arbeiten	6	MAL1	
Formen formen	BDH1	3	Ü		6																PFM	10 Arbeiten	6	ZEI2	
Figuren formen	BDH2	3	Ü		6																PFM	4 Arbeiten (davon 1 Gipsabguss)	6	BDH1	

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex															6		PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	MAL2
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex															6		PFM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3
III. Computergestütztes künstlerisches Arbeiten																									
Typografie	TYG	6	V, Ü			6																K120	jeder Studierende erhält für die Klausur einen mit dem Internet verbundenen Rechner	6	
Fotobasiertes Layout und Bildbearbeitung	FBL	6	V, S, Ü			6																PFM	5 Gestaltungsentwürfe	6	TYG
Corporate Design	CD	5	V, S, Ü				6															Präs	3 Gestaltungsentwürfe (zu 1 Auftrag) mit Vortrag (15 Minuten)	6	ZEI2, FBL, MAL2
Webdesign	WEB	4	S, Ü				6															PFM	1 Internet-Auftritt als Quellcode und Sammlung von Screenshots	6	FBL, MAL2
Dreidimensionale Grafik und Animation	CA	5	V, S, Ü					6														PFM	2 Gestaltungsentwürfe (1 Grafik, 1 Animation)	6	FBL, BDH2
IV. Kommunikationsdesign																									
Kommunikations- und Designgeschichte	KDG	5	V, S					6														K120		6	
Kommunikationspsychologie	KPS	4	V, S						6													K120		6	
Grundlagen der Textgestaltung	TG1	4	V, S						6													K120		6	FBL
Grundlagen des Marketing	MK1	4	V, S							6												K120		6	
Textgestaltung in der Werbung	TG2	4	V, S							6												K120		6	KPS, TG1
Vernetzte Kommunikation	VKO	5	V, S, Ü								6											HA	35-40 Präsentationsfolien (davon 20%-25% Text)	6	CD, WEB, TG2
Didaktische Systeme	DIS	4,5	V, S, Ex														6				Präs	1 Gestaltungsentwurf (15-20 Gestaltungselemente) mit Vortrag (15-20 Minuten)	6	CD, CA, KDG	
Marketingkonzeption	MK2	4	V, HS													6					HA	25-50 Präsentationsfolien (davon 25%-50% Text)	6	MK1	

PFLICHTMODULE (Kommunikationsdesign - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Experimentierraum Teamarbeit	ETA	4	S																6			P45G	Projektvorstellung durch ein als solches auftretendes Team, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	6	KTT, DIS, MAL3, MK2, VKO
Kommunikationsstrategie	KST	4	V, S																6			Präs	Vortrag (30-45 Minuten) und 25-30 Präsentationsfolien	6	KAE, MK2, VKO
Projektmanagement und Beratung	PMB	5	S, BS																6	HA	1 Angebotsbeschreibung/-kalkulation mit Zeit- und Personalplanung	P45	Rollenspiel mit Besprechung	6	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg im Kommunikationsdesign	VBKD	6	V, S, Ü																			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	PKD1
Projektpräsentation	PPR	2	OS																				Präsentation (30 Minuten) und Diskussion (30 Minuten) vor einer berufstypisch zusammengesetzten Zuhörerschaft, Bewertung des Auftretens und Diskussionsverhaltens	3	PKD2
V. Praktisches Studiensemester																									
Praktisches Studiensemester Kommunikationsdesign - Teil 1	PKD1	1	S, BS, Pra																15			Präs	Unternehmensvorstellung mit Tätigkeitsbericht (15 Minuten), 10 Präsentationsfolien	15	ETA, MAL4, KST, PMB
Praktisches Studiensemester Kommunikationsdesign - Teil 2	PKD2	1	S, Pra																			PA	Arbeitsergebnis einer komplexen, in sich geschlossenen Projektaufgabe	15	PKD1
VI. Bachelor-Abschlussmodul																									
Bachelor-Abschlussmodul	BAM-KD		BA																				60-80 Seiten Ausarbeitung (Booklet)	12	PKD2
GESAMT		137,5		18	18	12	12	18	12	12	18	18	12	12	18	15	15	15	15					240	

§ 32 Studiengang Kunsttherapie mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

- (1) Im Studiengang Kunsttherapie verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 240 Leistungspunkte zu vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium acht Semester, im Teilzeitstudium sechzehn Semester. Die ersten zwei Semester dienen der Erlangung von Grundlagenkenntnissen und -fertigkeiten.
- (3) Es sind 36 Module, davon 34 Pflichtmodule sowie zwei Wahlpflichtmodule als künstlerisch-fachlicher Schwerpunkt zu belegen, wobei insgesamt zehn Studienleistungen sowie 36 Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Bis zum Beginn des sechsten Studiengangsemesters im Vollzeitstudium oder des zwölften Studiengangsemesters im Teilzeitstudium ist ein Nachweis über eine Ausbildung in erster Hilfe im Sinne des § 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden zu erbringen. Anderenfalls ist den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, praktischen Studienanteilen und Prüfungen, in denen sie mit Patienten zu arbeiten haben (Module KTE, KTK, KTS, PKT1, PKT2), nicht gestattet.
- (5) Durch die Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Fragestellung der Kunsttherapie aus einem fachlichen Gegenstandsbereich der mit Lehrveranstaltungen verbundenen Module oder aus einem diese überspannenden Gebiet selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in Form einer Abhandlung darzustellen. Ferner soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, handwerklich anspruchsvolle künstlerische Arbeiten zu erstellen und die diesen zugrundeliegenden künstlerischen Ideen in einer kurzen Begleitdokumentation angemessen zu erläutern.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Leistungspunkte, die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote sowie die Zulassungsvoraussetzungen bestimmter Module ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1a: Vollzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich des Schwerpunktbereichs

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
I. Kulturphilosophie und Gesellschaft																	
Kulturphilosophie, Kunstgeschichte, Kunstpsychologie	KKK	4	V, Ü	6										K120		6	
Selbstwahrnehmung und Körpererfahrung	SWK	6	V, S, BS, Ü		6									P45G	Hochschulöffentlicher Auftritt mit Kurzvortrag und bewegungskünstlerischer Vorführung	6	KKK
II. Künstlerische Grundlagen																	
Formen zeichnen	ZEI1	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	
Gegenstände zeichnen	ZEI2	3	Ü	6										PFM	25 Arbeiten	6	ZEI1
Farben malen	MAL1	3	S, Ü	6							Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	PFM	20 Arbeiten	6		
Kontraste malen	MAL2	3	Ü		6								PFM	25 Arbeiten	6	MAL1	
Formen formen	BDH1	3	Ü		6								PFM	10 Arbeiten	6	ZEI2	
Figuren formen	BDH2	3	Ü		6								PFM	4 Arbeiten (davon 1 Gipsabguss)	6	BDH1	
Formen bauen	BAU1	3	Ü			6							PFM	3 Arbeiten	6	BDH2	
Zeichnen der unbelebten Natur	ZEI3	3	Ü			6							PFM	20 Arbeiten	6	ZEI2	
Zeichnen der belebten Natur	ZEI4	3	Ü			6							PFM	20 Arbeiten	6	ZEI3	
Druckgrafik	DGK	3	Ü				6						PFM	20 Arbeiten	6	ZEI4	
III. Kunstgeschichte																	
Kunstgeschichte	KG	4	V, S			6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6		
IV. Psychologie, Pädagogik und Soziologie																	
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten in der Erziehungswissenschaft, Denken und Handeln im pädagogisch-psychologischen Kontext	EEW	4	V, S	6										K120		6	
Grundlagen der Psychologie und Psychotherapie für Kunsttherapeuten	GPPK	4,6	V, S, ÜaP		6									K120		6	

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
V. Medizin																	
Anatomie, Physiologie und Pathologie	APP	4	V, Ex			6								K120		6	
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Erwachsenen: Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie	MGKE	4	V, S			6								K120		6	GPPK, APP
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Kindern: Pädiatrie, Neuropädiatrie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Kinder- und Jugendpsychiatrie	MGKK	4	V			6								K120		6	GPPK
Psychosomatische Medizin, Onkologie, Psychoonkologie, Anthroposophische Medizin	PSAM	4	V, S			6								K120		6	MGKE, MGKK, TKG
VI. Kunsttherapie																	
Kunsttherapeutische Verfahren (Künstlerische Grundlagen)	KTV1	4	S			6								PFM	1 Gebrauchsgegenstand, je 4 Arbeiten aus Formenzeichnen, Malen, plastischem Gestalten	6	MAL2, BAU1
Theoretische und künstlerische Grundlagen der Kunsttherapie	TKG	4	V, S			6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	MAL2, SWK, BAU1	
Pädagogisches Gestalten	PG	4	S, Ü			6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	15-18 Seiten (mit Werkanhang: 15 Arbeiten)	6	EEW, GPPK, DGK, TKG	
Psychologisch-medizinische Anwendungsgebiete der Kunsttherapie	PMAG	4	S			6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	GPPK, DGK, KTV1, TKG	
Planung und Qualitätssicherung in der Kunsttherapie	PQKT	5	S, BS			6								K120		6	
Kunsttherapie bei Erwachsenen	KTE	4	S, ÜaP, Pra							6				P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapiesitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM
Kunsttherapie bei Kindern	KTK	4	S, ÜaP, Pra							6				P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapiesitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PG, PMAG, PQKT, PSAM

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Vollzeitstudium)																		
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.							
Kunsttherapie bei Suchtverhalten	KTS	4	S, ÜaP, Pra							6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapiesitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM		
Kunsttherapeutische Verfahren (Erprobung)	KTV2	3	S							6		WV15		12 Arbeiten, 2 Fallberichte	6	PMAG		
Forschendes Arbeiten in der Kunsttherapie	FAKT	3	S, OS									5	Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	M30	Prüfung vor selbst aufgebauter Ausstellung eigener Werke	5	PKT2
Kunsttherapeutische Verfahren (Vertiefung)	KTV3	3	S									6	WV15		PFM	2 Zyklen zu je 7 Arbeiten, 1 Behandlungsplan, 1 Fragebogen mit methodischer Begründung	6	KTV2
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Kunsttherapie	VBKT	7	V, S, Ü									9			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	PKT1
VII. Praktisches Studiensemester																		
Praktisches Studiensemester Kunsttherapie - Teil 1	PKT1	1	S, BS, Pra									15			Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	15	KTE, KTK, KTS
Praktisches Studiensemester Kunsttherapie - Teil 2	PKT2	2	S, Pra									15			PA	18-22 Seiten mit Werkanhang (Fotografien kunsttherapeutischer Patientenarbeiten)	15	PKT1
VIII. Schwerpunktbereich																		
Künstlerischer Schwerpunkt	KSP	6 - 8	gem. Übersicht 1b						6	6			gem. Übersicht 1b		gem. Übersicht 1b		12	gem. Übersicht 1b
IX. Bachelor-Abschlussmodul																		
Bachelor-Abschlussmodul Kunsttherapie	BAM-KT		BA									10			BA	30-40 Seiten kunsttherapeutische Abhandlung (Abbildungen zählen nicht mit); je nach Art 3-5 freikünstlerische Werke mit Begleitdokumentation (1 Seite Text je Werk)	10	PKT2
GESAMT	0	126,6 - 128,6		30	30	30	30	30	30	30	30						240	

Übersicht 1b: Vollzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Kunsttherapie - Vollzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Künstlerischer Schwerpunkt (KSP)																	
1. Künstlerischer Schwerpunkt Bildhauerei																	
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex					6				PFM	2 Arbeiten	M30		6	BDH2
Bildhauerwerke vorstellen	BDH4	3,5	V, S, Ü, Ex						6			PFM	2 Arbeiten	WV15		6	BAU1, ZEI4, BDH3
2. Künstlerischer Schwerpunkt Malerei																	
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex					6				PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	MAL2
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex						6			PFM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3

Übersicht 2a: Teilzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich des Schwerpunktbereichs

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
I. Kulturphilosophie und Gesellschaft																									
Kulturphilosophie, Kunstgeschichte, Kunstpsychologie	KKK	4	V, Ü			6															K120		6		
Selbstwahrnehmung und Körpererfahrung	SWK	6	V, S, BS, Ü			6															P45G	Hochschulöffentlicher Auftritt mit Kurzvortrag und bewegungskünstlerischer Vorführung	6	KKK	
II. Künstlerische Grundlagen																									
Formen zeichnen	ZEI1	3	Ü	6																	PFM	25 Arbeiten	6		
Gegenstände zeichnen	ZEI2	3	Ü	6																	PFM	25 Arbeiten	6	ZEI1	
Farben malen	MAL1	3	S, Ü	6														Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	PFM	20 Arbeiten	6			
Kontraste malen	MAL2	3	Ü	6																	PFM	25 Arbeiten	6	MAL1	
Formen formen	BDH1	3	Ü	6																	PFM	10 Arbeiten	6	ZEI2	
Figuren formen	BDH2	3	Ü	6																	PFM	4 Arbeiten (davon 1 Gipsabguss)	6	BDH1	
Formen bauen	BAU1	3	Ü			6															PFM	3 Arbeiten	6	BDH2	
Zeichnen der unbelebten Natur	ZEI3	3	Ü			6															PFM	20 Arbeiten	6	ZEI2	
Zeichnen der belebten Natur	ZEI4	3	Ü			6															PFM	20 Arbeiten	6	ZEI3	
Druckgrafik	DGK	3	Ü				6														PFM	20 Arbeiten	6	ZEI4	
III. Kunstgeschichte																									
Kunstgeschichte	KG	4	V, S					6										Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6			

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester													SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV			
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.							14.	15.	16.
IV. Psychologie, Pädagogik und Soziologie																									
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten in der Erziehungswissenschaft, Denken und Handeln im pädagogisch-psychologischen Kontext	EEW	4	V, S			6															K120		6		
Grundlagen der Psychologie und Psychotherapie für Kunsttherapeuten	GPPK	4,6	V, S, ÜaP			6															K120		6		
V. Medizin																									
Anatomie, Physiologie und Pathologie	APP	4	V, Ex						6												K120		6		
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Erwachsenen: Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie	MGKE	4	V, S						6												K120		6	GPPK, APP	
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Kindern: Pädiatrie, Neuropädiatrie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Kinder- und Jugendpsychiatrie	MGKK	4	V						6												K120		6	GPPK	
Psychosomatische Medizin, Onkologie, Psychoonkologie, Anthroposophische Medizin	PSAM	4	V, S							6											K120		6	MGKE, MGKK, TKG	
VI. Kunsttherapie																									
Theoretische und künstlerische Grundlagen der Kunsttherapie	TKG	4	V, S					6												Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	MAL2, SWK, BAU1
Kunsttherapeutische Verfahren (Künstlerische Grundlagen)	KTV1	4	S						6													PFM	1 Gebrauchsgegenstand, je 4 Arbeiten aus Formenzeichnen, Malen, plastischem Gestalten	6	MAL2, BAU1
Psychologisch-medizinische Anwendungsgebiete der Kunsttherapie	PMAG	4	S							6										Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	GPPK, DGK, KTV1, TKG

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Kunsttherapeutische Verfahren (Erprobung)	KTV2	3	S															6	WV15		PFM	12 Arbeiten, 2 Fallberichte	6	PMAG	
Pädagogisches Gestalten	PG	4	S, Ü															6	Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	15-18 Seiten (mit Werkanhang: 15 Arbeiten)	6	EEW, GPPK, DGK, TKG	
Planung und Qualitätssicherung in der Kunsttherapie	PQKT	5	S, BS															6			K120		6		
Kunsttherapie bei Erwachsenen	KTE	4	S, ÜaP, Pra															6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapie-sitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM	
Kunsttherapie bei Kindern	KTK	4	S, ÜaP, Pra															6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapie-sitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PG, PMAG, PQKT, PSAM	
Kunsttherapie bei Suchtverhalten	KTS	4	S, ÜaP, Pra															6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapie-sitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM	
Kunsttherapeutische Verfahren (Vertiefung)	KTV3	3	S																WV15		PFM	2 Zyklen zu je 7 Arbeiten, 1 Behandlungsplan, 1 Fragebogen mit methodischer Begründung	6	KTV2	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Kunsttherapie	VBKT	7	V, S, Ü																		HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	PKT1	
Forschendes Arbeiten in der Kunsttherapie	FAKT	3	S, OS																Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	M30	Prüfung vor selbst aufgebauter Ausstellung eigener Werke	5	PKT2	

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie - Teilzeitstudium)																												
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV			
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.									
VII. Praktisches Studiensemester																												
Praktisches Studiensemester Kunsttherapie - Teil 1	PKT1	1	S, BS, Pra																15			Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	15	KTE, KTK, KTS			
Praktisches Studiensemester Kunsttherapie - Teil 2	PKT2	2	S, Pra																		15			PA	18-22 Seiten mit Werkanhang (Fotografien kunsttherapeutischer Patientenarbeiten)	15	PKT1	
VIII. Schwerpunktbereich																												
Künstlerischer Schwerpunkt	KSP	6 - 8	gem. Übersicht 2b																6	6			gem. Übersicht 2b		gem. Übersicht 2b	12	gem. Übersicht 2b	
IX. Bachelor-Abschlussmodul																												
Bachelor-Abschlussmodul Kunsttherapie	BAM-KT		BA																		10			BA	30-40 Seiten kunsttherapeutische Abhandlung (Abbildungen zählen nicht mit); je nach Art 3-5 freikünstlerische Werke mit Begleitdokumentation (1 Seite Text je Werk)	10	PKT2	
GESAMT		126,6 - 128,6		18	18	12	12	18	12	12	18	18	12	12	18	15	15	15	15								240	

Übersicht 2b: Teilzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Kunsttherapie - Teilzeitstudium)																									
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester																SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
Künstlerischer Schwerpunkt (KSP)																									
1. Künstlerischer Schwerpunkt Bildhauerei																									
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex													6			PFM	2 Arbeiten	M30		6	BDH2	
Bildhauerwerke vorstellen	BDH4	3,5	V, S, Ü, Ex													6			PFM	2 Arbeiten	WV15		6	BAU1, ZEI4, BDH3	
2. Künstlerischer Schwerpunkt Malerei																									
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex													6			PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	MAL2	
Gemälde vorstellen	MAL4	3,5	V, S, Ü, Ex													6			PFM	2-10 Arbeiten	WV15		6	MAL3	

§ 33 Studiengang Physiotherapie mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“)

- (1) Im Studiengang Physiotherapie verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 240 Leistungspunkte zu vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium acht Semester. Die Belegung des Studiengangs im Teilzeitstudium ist nicht zulässig. Die ersten vier Semester dienen der Erlangung von Grundlagenkenntnissen und -fertigkeiten.
- (3) Es sind 34 Pflichtmodule zu belegen, wobei insgesamt acht Studienleistungen sowie 34 Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (4) Die persönliche Teilnahme an Übungen und Übungen am Patienten ist Zulassungsvoraussetzung für die im jeweiligen Modul stattfindende Prüfung. Zum Nachweis haben sich die Teilnehmer während der Lehrveranstaltungen in Anwesenheitslisten einzutragen, die von den Lehrenden zu verwalten sind. Beträgt die Fehlzeit mehr als zwei Fünfzehntel des zeitlichen Umfangs der jeweils betroffenen Lehrveranstaltung, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine zusätzliche Studienleistung gemäß § 14 Abs. (2) festlegen, durch die der Prüfling nachzuweisen hat, dass er über die in der versäumten Lehrveranstaltung vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in wenigstens dem im Sinne des § 20 Abs. (1) Satz 2 ausreichenden Umfang verfügt. Vor der Festlegung sind der Prüfling, die jeweils zuständigen Lehrenden sowie der Studiengangleiter anzuhören.
- (5) Bis zum Beginn des dritten Studiengangsemesters ist ein Nachweis über eine Ausbildung in erster Hilfe im Sinne des § 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in ihrer jeweils geltenden Fassung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden zu erbringen. Anderenfalls ist den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, praktischen Studienanteilen und Prüfungen, in denen sie mit Patienten zu arbeiten haben (Module ATEP, ELST, HBTI, KSP, KUP, NOP, PBC, PBGP, PBI, PBN, PBO, PBPG, PTD, PTM, TMA), nicht gestattet.
- (6) Die Modulprüfung des Moduls ATEP ist im Sinne des § 14 Abs. (8) ausschließlich in der Form der staatlichen Prüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung abzulegen. Diese und die dazu von der zuständigen Behörde erlassenen Regelungen sind anzuwenden. Bestimmungen gemäß Satz 1 und 2 haben insoweit insgesamt Vorrang vor dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt auch für die zweite Wiederholung der Prüfung gemäß § 21 Abs. (4). Die durch die PhysTh-APrV der Schulleitung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss (§ 7) wahrgenommen.
- (7) Durch die Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Fragestellung der Physiotherapie aus einem fachlichen Gegenstandsbereich der mit Lehrveranstaltungen verbundenen Module oder aus einem diese überspannenden Gebiet selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (8) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Pflichtmodule, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Leistungspunkte, die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote sowie die Zulassungsvoraussetzungen bestimmter Module ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 1 (i): Vollzeitstudium – Zulassung zum Wintersemester – Pflichtmodule

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Wintersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
I. Wissenschaftliche Grundlagen und klinische Forschung																	
Biomechanik und Bewegungslehre	BM	5,6	V, Ü	5										K90		5	
Wissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in der Physiotherapie	WMP	11	V, S, Ü	11										K180		11	
Statistik	STK	5	V, Ü		5									HA	12-18 Seiten (Schaubilder und Tabellen zählen mit, Abbildungen nicht)	5	
Medizinisches Englisch	ME	4	S			5								K90		5	
Klinische Urteilsbildung in der Physiotherapie	KUP	4,5	V, S, Ü, Pra					6						HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	WMP
Nachweisorientierte Physiotherapie	NOP	6	S, Ü, Pra						6					M60G	jede Prüfungsgruppe erhält 30 Tage vor dem Prüfungstermin eine englischsprachige klinische Studie zur Vorbereitung	6	KUP, ME, STK
Klinische Studien in der Physiotherapie	KSP	4,5	V, S, Ü, Pra							6				Präs	Seminarvortrag (20 Minuten) und 10-20 Präsentationsfolien	6	NOP
Forschendes Arbeiten in der Physiotherapie	FAP	4	HS, OS								5	Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	M30		5	NOP
II. Physiotherapie																	
Physiotherapeutische Selbsterfahrung	PSE	7	V, Ü, Pra	8										M60G		8	
Grundlagen der Berufsausübung in der Physiotherapie	PTG	5,5	V, Ü, Pra		6									M60G		6	
Techniken der Massage	TMA	7	V, Ü, ÜaP, Pra			6								M30	Ausführung und Erläuterung von mindestens zwei Behandlungstechniken an einem Probanden	6	
Physiotherapeutische Didaktik	PTD	6,5	V, S, Ü, Pra				6							P45G	Unterrichtsverlaufsplan (2 Seiten Beitrag je Prüfling) und Durchführung einer Gruppenbehandlungseinheit mit mindestens 6 Teilnehmern durch eine Dreiergruppe (30 Minuten) mit anschließender Befragung (15 Minuten)	6	KPS, PSE

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Wintersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Physiotherapeutische Methodik	PTM	5	V, S, Ü, Pra				12					PF	6 schriftliche Befunderhebungen (je 1 aus Chirurgie, Innerer Medizin, Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Gynäkologie)	P90	Befunderhebung an zwei unbekanntem Patienten (einer aus Orthopädie oder Chirurgie, einer aus einem weiteren Fach, das durch Los bestimmt wird), medizinische Fallbesprechung anhand der Patientenakten	12	KPS, PSE, PTG
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	ELST	3	V, S, Ü, ÜaP, Pra					5						P30	Befunderhebung und Behandlung an einem Probanden, Auswertungsgespräch	5	MPT2
Physiotherapeutische Behandlung in der Chirurgie	PBC	5	S, Ü, ÜaP, Pra					7				PF	1 schriftliche Befunderhebung mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	P45	Befunderhebung und Behandlung an einem unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	7	MPT6
Physiotherapeutische Behandlung in der Orthopädie	PBO	9	V, S, Ü, ÜaP, Pra					12				PF	3 schriftliche Befunderhebungen mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept	P90	Befunderhebung und Behandlung an zwei unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	12	MPT6
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	HBTI	4,5	V, Ü, ÜaP, Pra							6				K90		6	MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Inneren Medizin	PBI	4	V, S, Ü, ÜaP, Pra							6		PF	1 schriftliche Befunderhebung mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	P45	Befunderhebung und Behandlung an einem unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	6	MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Neurologie	PBN	10,5	V, S, Ü, ÜaP, Pra							12		PF	3 schriftliche Befunderhebungen mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept	P90	Befunderhebung und Behandlung an zwei unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	12	MPT1, MPT4
Physiotherapeutische Behandlung in der Gynäkologie und Pädiatrie	PBGP	7	V, S, Ü, ÜaP, Pra								9	PF	1 schriftliche Befunderhebung in der Pädiatrie mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept, 1 schriftliche Befunderhebung in der Gynäkologie mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	K120		9	MPT3, MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Psychiatrie und Geriatrie	PBPG	7	V, S, BS, Ü, ÜaP, Pra								9			M30		9	PBN
Aktuelle Themen und Entwicklungen in der Physiotherapie	ATEP	7	V, Ü, ÜaP, Pra											StP	Staatliche Prüfung: schriftliche, mündliche und praktische Teile gemäß §§ 12 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in ihrer jeweils geltenden Fassung	10	

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Wintersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
III. Medizin																	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 1: Anatomie und Physiologie der inneren Organe und des Nervensystems, Allgemeine Pathologie	MPT1	7	V		7									M20		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 4: Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Geriatrie, Schmerzmedizin	MPT4	7	V, S		7									K90		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 2: Anatomie und Physiologie der inneren Organe und des Bewegungsapparates	MPT2	6	V, Ex			7								M20		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 3: Gynäkologie, Pädiatrie, Neuropädiatrie, Kinderchirurgie	MPT3	6,4	V, ÜaP			6								K90		6	MPT1
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 5: Innere Medizin, Dermatologie, Rheumatologie, Sport-, Arbeits- und Umweltmedizin	MPT5	6	V, ÜaP, Ex			6								K90		6	MPT1
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 6: Orthopädie und Chirurgie einschließlich Traumatologie	MPT6	5	V, Ü, ÜaP				6							M20		6	BM, MPT2
IV. Psychologie, Pädagogik und Soziologie																	
Grundlagen der Psychologie	PSYG	4	V, S	6										M60G		6	
Kommunikationspsychologie und Patientenkommunikation	KPS	4,5	V, S, Ü		5									P30	1-2 Rollenspiele mit Besprechung	5	PSYG
Gesundheitspolitik und Gesundheitssoziologie	GPS	5	V, S, Ü			6						Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	WMP
V. Gesundheitswesen																	
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung physiotherapeutischer Handlungsfelder	QSP	3	S, Pra							6				HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in Therapieberufen	VBTB	4	V, S, OS								5			PF	Gründungsgeschäftsplan für eine niedergelassene Praxis für Physiotherapie	5	

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Wintersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
VI. Bachelor-Abschlussmodul																	
Bachelor-Abschlussmodul Physiotherapie	BAM-PT		BA								10			BA	40-60 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit), Schautafel (Forschungsposter) im Format DIN A0	10	ATEP, NOP
GESAMT		190,5		30	30	30	30	30	30	30	30					240	

Übersicht 1 (ii): Vollzeitstudium – Zulassung zum Sommersemester – Pflichtmodule

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Sommersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
I. Wissenschaftliche Grundlagen und klinische Forschung																	
Statistik	STK	5	V, Ü	5										HA	12-18 Seiten (Schaubilder und Tabellen zählen mit, Abbildungen nicht)	5	
Wissenschaftliche Erkenntnis- und Arbeitsmethoden in der Physiotherapie	WMP	11	V, S, Ü	11										K180		11	
Biomechanik und Bewegungslehre	BM	5,6	V, Ü		5									K90		5	
Medizinisches Englisch	ME	4	S		5									K90		5	
Klinische Urteilsbildung in der Physiotherapie	KUP	4,5	V, S, Ü, Pra					6						HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	WMP
Nachweisorientierte Physiotherapie	NOP	6	S, Ü, Pra							6				M60G	jede Prüfungsgruppe erhält 30 Tage vor dem Prüfungstermin eine englischsprachige klinische Studie zur Vorbereitung	6	KUP, ME, STK
Klinische Studien in der Physiotherapie	KSP	4,5	V, S, Ü, Pra							6				Präs	Seminarvortrag (20 Minuten) und 10-20 Präsentationsfolien	6	NOP
Forschendes Arbeiten in der Physiotherapie	FAP	4	HS, OS								5	Ref	Seminarvortrag (20 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	M30		5	NOP
II. Physiotherapie																	
Physiotherapeutische Selbsterfahrung	PSE	7	V, Ü, Pra	8										M60G		8	
Grundlagen der Berufsausübung in der Physiotherapie	PTG	5,5	V, Ü, Pra	6										M60G		6	
Techniken der Massage	TMA	7	V, Ü, ÜaP, Pra			6								M30	Ausführung und Erläuterung von mindestens zwei Behandlungstechniken an einem Probanden	6	
Physiotherapeutische Didaktik	PTD	6,5	V, S, Ü, Pra				6							P45G	Unterrichtsverlaufsplan (2 Seiten Beitrag je Prüfling) und Durchführung einer Gruppenbehandlungseinheit mit mindestens 6 Teilnehmern durch eine Dreiergruppe (30 Minuten) mit anschließender Befragung (15 Minuten)	6	KPS, PSE

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Sommersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
Physiotherapeutische Methodik	PTM	5	V, S, Ü, Pra				12					PF	6 schriftliche Befunderhebungen (je 1 aus Chirurgie, Innerer Medizin, Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Gynäkologie)	P90	Befunderhebung an zwei unbekanntem Patienten (einer aus Orthopädie oder Chirurgie, einer aus einem weiteren Fach, das durch Los bestimmt wird), medizinische Fallbesprechung anhand der Patientenakten	12	KPS, PSE, PTG
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	HBTI	4,5	V, Ü, ÜaP, Pra					6						K90		6	MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Inneren Medizin	PBI	4	V, S, Ü, ÜaP, Pra					6				PF	1 schriftliche Befunderhebung mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	P45	Befunderhebung und Behandlung an einem unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	6	MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Neurologie	PBN	10,5	V, S, Ü, ÜaP, Pra					12				PF	3 schriftliche Befunderhebungen mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept	P90	Befunderhebung und Behandlung an zwei unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	12	MPT1, MPT4
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	ELST	3	V, S, Ü, ÜaP, Pra						5					P30	Befunderhebung und Behandlung an einem Probanden, Auswertungsgespräch	5	MPT2
Physiotherapeutische Behandlung in der Chirurgie	PBC	5	S, Ü, ÜaP, Pra						7			PF	1 schriftliche Befunderhebung mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	P45	Befunderhebung und Behandlung an einem unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	7	MPT6
Physiotherapeutische Behandlung in der Orthopädie	PBO	9	V, S, Ü, ÜaP, Pra						12			PF	3 schriftliche Befunderhebungen mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept	P90	Befunderhebung und Behandlung an zwei unbekanntem Patienten, Auswertungsgespräch	12	MPT6
Physiotherapeutische Behandlung in der Gynäkologie und Pädiatrie	PBGP	7	V, S, Ü, ÜaP, Pra							9		PF	1 schriftliche Befunderhebung in der Pädiatrie mit ausgearbeitetem Behandlungskonzept, 1 schriftliche Befunderhebung in der Gynäkologie mit ausgearbeitetem Behandlungsplan	K120		9	MPT3, MPT5
Physiotherapeutische Behandlung in der Psychiatrie und Geriatrie	PBPG	7	V, S, BS, Ü, ÜaP, Pra								9			M30		9	PBN
Aktuelle Themen und Entwicklungen in der Physiotherapie	ATEP	7	V, Ü, ÜaP, Pra											StP	Staatliche Prüfung: schriftliche, mündliche und praktische Teile gemäß §§ 12 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in ihrer jeweils geltenden Fassung	10	

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Sommersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
III. Medizin																	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 1: Anatomie und Physiologie der inneren Organe und des Nervensystems, Allgemeine Pathologie	MPT1	7	V		7									M20		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 2: Anatomie und Physiologie der inneren Organe und des Bewegungsapparates	MPT2	6	V, Ex		7									M20		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 4: Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Geriatrie, Schmerzmedizin	MPT4	7	V, S			7								K90		7	
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 6: Orthopädie und Chirurgie einschließlich Traumatologie	MPT6	5	V, Ü, ÜaP			6								M20		6	BM, MPT2
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 3: Gynäkologie, Pädiatrie, Neuropädiatrie, Kinderchirurgie	MPT3	6,4	V, ÜaP				6							K90		6	MPT1
Medizinische Grundlagen der Physiotherapie 5: Innere Medizin, Dermatologie, Rheumatologie, Sport-, Arbeits- und Umweltmedizin	MPT5	6	V, ÜaP, Ex				6							K90		6	MPT1
IV. Psychologie, Pädagogik und Soziologie																	
Grundlagen der Psychologie	PSYG	4	V, S		6									M60G		6	
Gesundheitspolitik und Gesundheitssoziologie	GPS	5	V, S, Ü			6					Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	WMP	
Kommunikationspsychologie und Patientenkommunikation	KPS	4,5	V, S, Ü			5							P30	1-2 Rollenspiele mit Besprechung	5	PSYG	
V. Gesundheitswesen																	
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung physiotherapeutischer Handlungsfelder	QSP	3	S, Pra							6				HA	12-18 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit)	6	
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in Therapieberufen	VBTB	4	V, S, OS								5			PF	Gründungsgeschäftsplan für eine niedergelassene Praxis für Physiotherapie	5	

PFLICHTMODULE (Physiotherapie – Vollzeitstudium – Zulassung zum Sommersemester)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						
VI. Bachelor-Abschlussmodul																	
Bachelor-Abschlussmodul Physiotherapie	BAM-PT		BA								10			BA	40-60 Seiten (Schaubilder, Tabellen und Abbildungen zählen nicht mit), Schautafel (Forschungsposter) im Format DIN A0	10	ATEP, NOP
GESAMT		190,5		30	30	30	30	30	30	30	30					240	

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Überleitung

(1) Studierende, welche vor dem Wintersemester 2010/11 an der Hochschule studiert haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch nicht gemäß § 19 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25. Juli 2008 (SPO-B) verloren haben, werden zum Wintersemester 2010/11 in die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung übergeleitet.

(2) Studierende des Studiengangs Freie Bildende Kunst gemäß § 1 des Ersten Teils der Anlage zur SPO-B werden in den Studiengang Freie Bildende Kunst gemäß 0 dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt übergeleitet:

1. Statt eines vorgesehenen Übergangs in das 4. Trimester erfolgt die Einweisung in das 3. Studiengangsemester nach Maßgabe von 0 Abs. (2) Übersicht 1a bis 1c. Für die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Auf die Regelstudienzeit werden zwei Semester angerechnet.
2. Statt eines vorgesehenen Übergangs in das 7. Trimester erfolgt die Einweisung in das 5. Studiengangsemester nach Maßgabe von 0 Abs. (2) Übersicht 1a bis 1c. Für die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen werden 120 Leistungspunkte angerechnet. Auf die Regelstudienzeit werden vier Semester angerechnet.

(3) Studierende des Studiengangs Kunsttherapie/ Kunstpädagogik gemäß § 1 des Zweiten Teils der Anlage zur SPO-B werden in den Studiengang Kunsttherapie gemäß 0 dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt übergeleitet:

1. Statt eines vorgesehenen Übergangs in das 4. Trimester erfolgt die Einweisung in das 3. Studiengangsemester nach Maßgabe von 0 Abs. (6) Übersicht 1a bis 1b mit der Abweichung, dass statt des Moduls KG das Modul EEW zu belegen ist. Für die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Auf die Regelstudienzeit werden zwei Semester angerechnet.
2. Statt eines vorgesehenen Übergangs in das 7. Trimester erfolgt die Einweisung in das 5. Studiengangsemester unter Anrechnung von 120 Leistungspunkten sowie von vier Semestern auf die Regelstudienzeit, wobei der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen verbleibenden Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Prüfungen sich aus den nachfolgenden Übersichten ergeben:

Übersicht 1a: Vollzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich des Schwerpunktbereichs

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie, übergeleitet - Vollzeitstudium)													
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester				SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				5.	6.	7.	8.						
I. Künstlerische Grundlagen													
Formen bauen	BAU1	3	Ü	6						PFM	3 Arbeiten	6	
Zeichnen der unbelebten Natur	ZEI3	3	Ü	6						PFM	20 Arbeiten	6	
Zeichnen der belebten Natur	ZEI4	3	Ü	6						PFM	20 Arbeiten	6	ZEI3
Druckgrafik	DGK	3	Ü		6					PFM	20 Arbeiten	6	ZEI4
II. Pädagogik, Psychologie und Soziologie													
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten in der Erziehungswissenschaft, Denken und Handeln im pädagogisch-psychologischen Kontext	EEW	4	V, S	6						K120		6	
III. Medizin													
Anatomie, Physiologie und Pathologie	APP	4	V, Ex	6						K120		6	
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Erwachsenen: Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie	MGKE	4	V, S		6					K120		6	APP
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Kindern: Pädiatrie, Neuropädiatrie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Kinder- und Jugendpsychiatrie	MGKK	4	V		6					K120		6	
Psychosomatische Medizin, Onkologie, Psychoonkologie, Anthroposophische Medizin	PSAM	4	V, S			6				K120		6	MGKE, MGKK, TKG
IV. Kunsttherapie													
Kunsttherapeutische Verfahren (Künstlerische Grundlagen)	KTV1	4	S		6					PFM	1 Gebrauchsgegenstand, je 4 Arbeiten aus Formenzeichnen, Malen, plastischem Gestalten	6	BAU1
Theoretische und künstlerische Grundlagen der Kunsttherapie	TKG	4	V, S		6			Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	BAU1
Pädagogisches Gestalten	PG	4	S, Ü			6		Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	15-18 Seiten (mit Werkanhang: 15 Arbeiten)	6	EEW, DGK, TKG
Psychologisch-medizinische Anwendungsgebiete der Kunsttherapie	PMAG	4	S			6		Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	DGK, KTV1, TKG

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie, übergeleitet - Vollzeitstudium)													
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester				SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				5.	6.	7.	8.						
Planung und Qualitätssicherung in der Kunsttherapie	PQKT	5	S, BS			6				K120		6	
Kunsttherapie bei Erwachsenen	KTE	4	S, ÜaP, Pra				6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapiesitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM
Kunsttherapeutische Verfahren (Erprobung)	KTV2	3	S				6	WV15		PFM	12 Arbeiten, 2 Fallberichte	6	PMAG
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Kunsttherapie	VBKT	7	V, S, Ü				9			HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	
V. Schwerpunktbereich													
Künstlerischer Schwerpunkt	KSP	2,5 - 4,5	gem. Übersicht 1b			6		gem. Übersicht 1b		gem. Übersicht 1b		12	gem. Übersicht 1b
VI. Bachelor-Abschlussmodul													
Bachelor-Abschlussmodul Kunsttherapie (übergeleitet)	BAM-KTÜ		BA				9			BA	30-35 Seiten kunsttherapeutische Abhandlung (Abbildungen zählen nicht mit); je nach Art 2-4 freikünstlerische Werke mit Begleitdokumentation (1 Seite Text je Werk)	9	
GESAMT		69,5 - 71,5		30	30	30	30					120	

Übersicht 1b: Vollzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Kunsttherapie, übergeleitet - Vollzeitstudium)													
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester				SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				5.	6.	7.	8.						
Künstlerischer Schwerpunkt (KSP)													
1. Künstlerischer Schwerpunkt Bildhauerei													
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex			6		PFM	2 Arbeiten	M30		6	
2. Künstlerischer Schwerpunkt Malerei													
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex			6		PFM	2-10 Arbeiten	M30		6	

Übersicht 2a: Teilzeitstudium – Pflichtmodule einschließlich des Schwerpunktbereichs

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie, übergeleitet - Teilzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.						
I. Künstlerische Grundlagen																	
Formen bauen	BAU1	3	Ü	6										PFM	3 Arbeiten	6	
Zeichnen der unbelebten Natur	ZEI3	3	Ü	6										PFM	20 Arbeiten	6	
Zeichnen der belebten Natur	ZEI4	3	Ü	6										PFM	20 Arbeiten	6	ZEI3
Druckgrafik	DGK	3	Ü		6									PFM	20 Arbeiten	6	ZEI4
II. Pädagogik																	
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten in der Erziehungswissenschaft, Denken und Handeln im pädagogisch-psychologischen Kontext	EEW	4	V, S			6								K120		6	
III. Medizin																	
Anatomie, Physiologie und Pathologie	APP	4	V, Ex			6								K120		6	
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Erwachsenen: Neurologie, Psychiatrie, Geriatrie	MGKE	4	V, S				6							K120		6	APP
Medizinische Grundlagen der Kunsttherapie bei Kindern: Pädiatrie, Neuropädiatrie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, Kinder- und Jugendpsychiatrie	MGKK	4	V				6							K120		6	
Psychosomatische Medizin, Onkologie, Psychoonkologie, Anthroposophische Medizin	PSAM	4	V, S					6						K120		6	MGKE, MGKK, TKG
IV. Kunsttherapie																	
Kunsttherapeutische Verfahren (Künstlerische Grundlagen)	KTV1	4	S		6									PFM	1 Gebrauchsgegenstand, je 4 Arbeiten aus Formenzeichnen, Malen, plastischem Gestalten	6	BAU1
Theoretische und künstlerische Grundlagen der Kunsttherapie	TKG	4	V, S		6							Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	K120		6	BAU1
Pädagogisches Gestalten	PG	4	S, Ü							6		Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesenpapier (2-4 Seiten)	HA	15-18 Seiten (mit Werk-anhang: 15 Arbeiten)	6	EEW, DGK, TKG

PFLICHTMODULE (Kunsttherapie, übergeleitet - Teilzeitstudium)																	
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV
				5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.						
Psychologisch-medizinische Anwendungsgebiete der Kunsttherapie	PMAG	4	S					6				Ref	Seminarvortrag (10 Minuten) und Thesepapier (2-4 Seiten)	K120		6	DGK, KTV1, TKG
Planung und Qualitätssicherung in der Kunsttherapie	PQKT	5	S, BS							6				K120		6	
Kunsttherapie bei Erwachsenen	KTE	4	S, ÜaP, Pra								6			P90	Sitzungsentwurf (5 Seiten), Durchführung einer Therapiesitzung (45 Minuten), Auswertungsgespräch (45 Minuten)	6	PMAG, PQKT, PSAM
Kunsttherapeutische Verfahren (Erprobung)	KTV2	3	S						6			WV15		PFM	12 Arbeiten, 2 Fallberichte	6	PMAG
Vorbereitung auf den Berufseinstieg in der Kunsttherapie	VBKT	7	V, S, Ü						9					HA	18-22 Seiten (Abbildungen zählen nicht mit)	9	
V. Schwerpunktbereich																	
Künstlerischer Schwerpunkt	KSP	2,5 - 4,5	gem. Übersicht 2b							6		gem. Übersicht 2b		gem. Übersicht 2b		12	gem. Übersicht 2b
VI. Bachelor-Abschlussmodul																	
Bachelor-Abschlussmodul Kunsttherapie (übergeleitet)	BAM-KTÜ		BA							9				BA	30-35 Seiten kunsttherapeutische Abhandlung (Abbildungen zählen nicht mit); je nach Art 2-4 freikünstlerische Werke mit Begleitdokumentation (1 Seite Text je Werk)	10	
GESAMT		69,5 - 71,5		18	18	12	12	12	15	18	15					120	

Übersicht 2b: Teilzeitstudium – Wahlpflichtmodule im Schwerpunktbereich

SCHWERPUNKTBEREICH (Kunsttherapie, übergeleitet - Teilzeitstudium)																			
Module	Abk.	SWS	Art	ECTS-Leistungspunkte je Semester								SL	Bemerkungen (SL)	PL	Bemerkungen (PL)	PLG	ZV		
				5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.								
Künstlerischer Schwerpunkt (KSP)																			
1. Künstlerischer Schwerpunkt Bildhauerei																			
Bildhauerwerke gestalten	BDH3	4,5	V, S, Ü, Ex								6		PFM	2 Arbeiten	M30		6		
2. Künstlerischer Schwerpunkt Malerei																			
Gemälde gestalten	MAL3	2,5	V, S, Ü, Ex								6		PFM	2-10 Arbeiten	M30		6		

§ 35 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Beschluss des Senats vom 10. November 2010 mit Wirkung vom 11. Oktober 2010 in Kraft.

Arnstadt, den 10. November 2010

Prof. Michael Kohr

Rektor